

Vereinsstatuten Red Sox Hockey Club Zürich

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

¹ Unter dem Namen RED SOX HOCKEY CLUB ZÜRICH (RSHCZ) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zürich.

² Gründungsdatum ist der 13. Juli 1926.

³ Die Vereinsfarben sind orange-schwarz.

Artikel 2

¹ Der Verein bezweckt die Förderung und Ausübung des Landhockey-Sportes.

² Er ist Mitglied von Swiss Hockey (Schweizerischer Landhockey Verband).

³ Durch Beschluss der Generalversammlung mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit der an der beschlussfassenden Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten können dem Verein Sektionen anderer Sportarten angegliedert werden.

⁴ Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeitenden unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie dem Ethik-Statut des Schweizer Sports (vgl. Anhang 1).

II. Mitgliedschaft

Artikel 3

Der RSHCZ besteht aus

- a) Ehrenmitgliedern
- b) Freimitgliedern
- c) Aktivmitgliedern
- d) Juniorenmitgliedern
- e) Passivmitgliedern

Artikel 4

¹ Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

² Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung des ordentlichen Mitgliederbeitrages befreit.

Artikel 5

¹ Mitglieder, die im Verein während 25 Jahren - gezählt ab ihrem 17. Geburtstag - mit Lizenz Hockey gespielt haben oder Mitglieder, die dem Verein während 30 Jahren - gezählt ab ihrem 17. Geburtstag - ohne Unterbruch angehört haben, werden an der darauffolgenden Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt.

² Freimitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung des ordentlichen Mitgliederbeitrages befreit. Benötigen Freimitglieder jedoch eine gebührenpflichtige Lizenz von Swiss Hockey, so tragen sie die entsprechenden Lizenzkosten selber.

Artikel 6

¹ Aktiv- und Juniorenmitglieder üben den Landhockey-Sport aktiv aus.

² Als Juniorenmitglieder gelten Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren.

³ Juniorenmitglieder bedürfen zur Aufnahme im Verein der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Artikel 7

Passivmitglieder sind Freunde des Landhockey-Sportes, welche die Mitgliedschaft des Vereins erwerben, ohne in einer seiner Mannschaften aktiv mitzuspielen.

Artikel 8

Der Vorstand entscheidet über die Neuaufnahme von Mitgliedern. Art. 4, Art. 5 und Art. 9 bleiben vorbehalten.

Artikel 9

Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied oder umgekehrt kann jederzeit erfolgen. Die entsprechende Mitteilung des Mitglieds hat schriftlich zuhanden des Vorstandes zu erfolgen.

Artikel 10

Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist erfolgen. Die entsprechende Mitteilung des Mitglieds hat schriftlich zuhanden des Vorstandes zu erfolgen.

Artikel 11

¹ Der Vorstand kann jederzeit ein Mitglied unter Angabe des Grundes aus dem Verein ausschliessen.

² Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einem Monat dagegen beim Vorstand schriftlich Einsprache erheben. Diesfalls entscheidet die Generalversammlung endgültig über den Ausschluss des Mitglieds.

Artikel 12

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Finanzielle Mittel

Artikel 13

Der Verein bringt die finanziellen Mittel zum Vereinsbetrieb auf namentlich durch

1. Mitgliederbeiträge
2. freiwillige Zuwendungen und Spenden
3. weitere Einnahmen, wie z.B. aus öffentlichen Subventionen, Sponsoring und vom Verein geleisteten Helfereinsätzen bei Drittanlässen

Artikel 14

¹ Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt.

² Die Mitgliederbeiträge sind fristgerecht zu bezahlen. Im Ausnahmefall können sie quartalweise bezahlt werden.

³ Die weiteren Modalitäten werden im Anhang 2 geregelt.

IV. Organe und Organisation

Artikel 15

Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Spielkommission
- d) die Juniorenkommission
- e) die Revisoren

A. Die Generalversammlung

Artikel 16

¹ Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

² Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Verabschiedung und Änderung der Statuten
- b) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung, der Jahresberichte sowie der Vereinsrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes, der Juniorenkommission und der Revisoren
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Annahme des Budgets
- f) Ehrungen
- g) Beschlussfassungen über Anträge von Mitgliedern
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Artikel 17

¹ Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit Angabe der Traktanden.

² Die ordentliche Generalversammlung hat innert drei Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres stattzufinden.

³ Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder statt.

Artikel 18

¹ Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen.

² Anträge von Mitgliedern sind spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstag dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

³ Für die Aktiv- sowie die Juniorenmitglieder ab 18. Altersjahr ist die Teilnahme an der Generalversammlung obligatorisch.

Artikel 19

¹ An der Generalversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.

² Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Stimmberechtigte anwesend sind.

Artikel 20

¹ Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben.

² Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

³ Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, namentlich durch Handerheben. Wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt, erfolgt die entsprechende Abstimmung und/oder Wahl indes geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

⁴ Über die Generalversammlung wird jeweils ein schriftliches Protokoll erstellt. Dieses wird in der Regel zusammen mit der Einladung zur folgenden ordentlichen Generalversammlung den Mitgliedern zugestellt.

B. Der Vorstand

Artikel 21

¹ Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, namentlich aus:

- a) dem Präsidenten/der Präsidentin
- b) dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin
- c) dem Kassier/der Kassierin
- d) dem Sekretär/der Sekretärin
- e) dem Vertreter/der Vertreterin der Damenmannschaft
- f) einem Vertreter/einer Vertreterin der Juniorenkommission sowie
- g) maximal drei Beisitzern

² Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

³ In den Vorstand sind nur Mitglieder wählbar, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Artikel 22

¹ Der Vorstand bildet die Vereinsleitung. Er hat namentlich die Aufgaben und Pflichten:

- a) die Interessen des Vereins gegen innen und aussen zu vertreten
- b) die Beschlüsse der Generalversammlung umzusetzen und auszuführen
- c) die nötigen Massnahmen zu ergreifen, um den Vereinszweck zu erreichen

² Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Organ übertragen oder vorbehalten sind. Er kann im Rahmen seiner Kompetenz Ausführungsvorschriften und Weisungen erlassen.

Artikel 23

¹ Der Präsident/Die Präsidentin, der Kassier/die Kassierin und der Sekretär/die Sekretärin sind einzeln zeichnungsberechtigt.

² Der Vorstand bestimmt die weiteren zeichnungsberechtigten Mitglieder, die Art der Zeichnung sowie die zusätzlichen Personen, die den Verein nach aussen vertreten.

Artikel 24

¹ Die Sitzungen des Vorstandes werden in der Regel durch den Präsidenten/die Präsidentin einberufen und geleitet, wobei er/sie auf eine regelmässige Durchführung achtet.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

³ Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

C. Die Spielkommission

Artikel 25

¹ Der Spielkommission gehört mindestens ein Vertreter des Vorstandes an.

² Der Spielkommission können zudem je ein Vertreter pro Mannschaft, der/die Schiedsrichterverantwortliche und die Clubtrainer angehören. Nach Bedarf können ein bis zwei Beisitzer hinzugezogen werden.

Artikel 26

Die Spielkommission hat die Aufgabe, den gesamten Trainings- und Spielbetrieb des Vereins zu regeln und zu verwalten.

D. Die Juniorenkommission

Artikel 27

¹ Die Juniorenkommission besteht aus einem bis vier Mitgliedern, welche von der Generalversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

² Der Juniorenkommission können namentlich die Leiter der Juniorenmannschaften angehören.

E. Die Revisoren

Artikel 28

Die Generalversammlung wählt jeweils für die Dauer von einem Jahr zwei Rechnungsrevisoren. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 29

¹ Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich - nach Massgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen - die Vereinsrechnung und die Buchführung.

² Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und stellen Antrag betreffend Annahme oder Ablehnung von Jahresrechnung und Buchführung.

³ Sie sind jederzeit berechtigt, Zwischenrevisionen vorzunehmen.

V. Vereinsjahr

Artikel 30

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

VI. Statutenänderungen

Artikel 31

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens einer Zweidrittelmehrheit der an der beschlussfassenden Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

VII. Auflösung des Vereins

Artikel 32

¹ Ein Auflösungsbeschluss darf nur an einer eigens dazu einberufenen Generalversammlung gefasst werden.

² Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von mindestens einer Dreiviertelmehrheit der an der beschlussfassenden Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

³ Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn an der beschlussfassenden Generalversammlung mindestens zehn Aktivmitglieder gegen die Vereinsauflösung stimmen.

Artikel 33

Das nach durchgeführter Liquidation vorhandene Vereinsvermögen ist bei Vereinsauflösung Swiss Hockey zur Förderung des allgemeinen Landhockey-Sportes zur Verfügung zu stellen.

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 34

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Als Gerichtsstand gilt Zürich.

Artikel 35

¹ Die vorstehenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung des RSHCZ vom 22. März 2024 genehmigt.

² Sie treten mit diesem Tage in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom Februar 2018.

RED SOX HOCKEY CLUB ZÜRICH
Die Statutenrevisionskommission

Felix Schraner, Dr. iur., RA
Roberto Colombi, Dr. iur.

Zürich, März 2024

Ethik / Doping

1. Ethik-Charta

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien an seine Mitglieder.

2. Doping-Statut

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Der Verein und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

3. Ethik-Statut

Der Verein unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den Verein selbst, seine Mitarbeitenden, Mitglieder sowie für die jeweiligen Organe verbindlich.

4. Verstösse und Sanktionen

Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

Mitgliederbeiträge

1. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung für die Mitgliederbeiträge setzt sich aus zwei getrennten Teilrechnungen zusammen:

- a) der Rechnung für den Clubbeitrag sowie für den Spielbetrieb, welche den Mitgliedern spätestens am 31. Mai des Jahres, für das die Rechnung ausgestellt ist (Rechnungsjahr), zugestellt wird und
- b) der Rechnung für den Lizenzbeitrag sowie für die Begleichung eines eventuellen Bonus/Malus-Beitrages, welche den Mitgliedern spätestens am 30. September des Rechnungsjahres zugestellt wird.

Die Rechnungen sind zahlbar innerhalb einer Frist von 30 Tagen.

Bei einem Übertritt oder Austritt eines Aktivmitglieds vor dem 31. März wird der Mitgliederbeitrag pro Rata (temporis) erhoben. Bei einem Eintritt eines Aktivmitglieds nach dem 31. Mai wird der Mitgliederbeitrag ebenfalls pro Rata erhoben. Swiss Hockey (Lizenz-) Gebühren des betroffenen Mitglieds werden bei Eintritt, Übertritt oder Austritt auf jeden Fall vollumfänglich in Rechnung gestellt. Bei Passivmitgliedern wird auch bei Eintritt oder Austritt während des Rechnungsjahres der volle Mitgliederbeitrag erhoben (keine rata temporis).

2. Zahlungsaufforderung

Aktivmitgliedern, die den Mitgliederbeitrag nicht fristgerecht bezahlen, wird umgehend eine zweite Zahlungsaufforderung (Mahnung) zugestellt.

Die Mitglieder tragen die Verantwortung zur Leistung ihrer Mitgliederbeiträge. Das Nichterhalten einer Zahlungsaufforderung oder Mahnung ist für ein Mitglied kein Grund, seinen Mitgliederbeitrag nicht rechtzeitig zu leisten.

3. Massnahmen

Der Vorstand kann Aktivmitglieder, die den Mitgliederbeitrag auf zweite Anforderung hin nicht fristgerecht zahlen, von Vereinsaktivitäten (z.B. Trainings und Wettkämpfe) ausschliessen. Die Sperrung wird aufgehoben, sobald der Mitgliederbeitrag beglichen ist.

Aktiv- und Passivmitglieder, die bis zur Generalversammlung des darauffolgenden Rechnungsjahres ihren Mitgliederbeitrag nicht geleistet haben, können vom Vorstand gemäss Art. 11 der Statuten aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Forderung gegenüber dem Passivmitglied erlischt mit seinem Ausschluss. Die Forderung gegenüber dem Aktivmitglied bleibt auch nach seinem Ausschluss bestehen und wird nach Möglichkeit einkassiert.

4. Ausnahmen

Der Vorstand informiert über die jeweilige Höhe der Mitgliederbeiträge. Er kann auf begründetes Gesuch hin einzelne Mitglieder beim Vorliegen einer besonderen Ausnahmesituation von den obengenannten Anordnungen und Pflichten ganz oder teilweise befreien.